

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/910, 18/1283 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

A. Problem

In der Fleischbranche mit ihren oft hohen körperlichen Belastungen sind die Arbeitsbedingungen nicht angemessen. Dies gilt insbesondere auch für aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Anfang Januar 2014 konnte erstmals ein bundeseinheitlicher Tarifvertrag zur Regelung der Mindestbedingungen für Arbeitnehmer in der Fleischwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen werden. Tarifverträge gelten unmittelbar und zwingend zunächst nur für Arbeitsverhältnisse, bei denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kraft Mitgliedschaft in einer der tarifschließenden Tarifvertragsparteien tarifgebunden sind.

B. Lösung

Damit der neue Mindestlohntarifvertrag für alle Arbeitsverhältnisse in der Branche und insbesondere auch für aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer zwingend zur Anwendung kommt, soll die Branche „Schlachten und Fleischverarbeitung“ unverzüglich in den Branchenkatalog des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) aufgenommen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Neuregelung entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten. Durch die Ausdehnung des AEntG auf die Branche „Schlachten und Fleischverarbeitung“ als solche entsteht auch für die deutsche Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Eine Festsetzung von zwingenden Mindestarbeitsbedingungen erfolgt erst

durch die Erstreckung der tarifvertraglich vereinbarten Mindestarbeitsbedingungen im Wege der Rechtsverordnung auf der Grundlage des geänderten AEntG. Der sich hierdurch ergebende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft hängt von der Zahl der von der Verordnung betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/910, 18/1283 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a und 1b eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 56 Absatz 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) geändert worden ist, wird die Angabe „31 Abs. 1 und 5“ durch die Wörter „31 Absatz 1 und 4“ ersetzt.

Artikel 1b

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren

In Artikel 16 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) wird die Angabe „1. Juni 2014“ durch die Angabe „1. Juni 2015“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1a tritt mit Wirkung vom 21. Dezember 2007 in Kraft.“

Berlin, den 7. Mai 2014

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Bernd Rützel
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bernd Rützel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/910, 18/1283** ist in der 26. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. April 2014 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Fleischbranche ist eine erhebliche Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tätig, die von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland für eine vorübergehende Tätigkeit nach Deutschland entsandt worden sind. Dadurch sind die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Entgelte, unter Druck geraten. Tarifstrukturen waren bislang nur eingeschränkt vorhanden. Es existierte bis Ende 2013 zum Beispiel kein regionaler oder bundesweiter Flächentarifvertrag. Anfang 2014 haben sich die Tarifvertragsparteien der Fleischbranche auf einen Mindestlohntarifvertrag geeinigt.

Um den erkannten Handlungsbedarf im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Fleischbranche umsetzen zu können, ist eine gesetzliche Flankierung erforderlich. Insbesondere unterliegen Arbeitsverhältnisse mit im Ausland ansässigen Arbeitgebern, die im Rahmen von Werkverträgen Arbeitnehmer grenzüberschreitend entsenden, in der Regel dem Arbeitsrecht dieses anderen Staates.

Deutsches Arbeitsrecht gilt für diese Arbeitsverhältnisse nur dann, wenn es international zwingend ausgestaltet ist. International zwingend sind insbesondere Mindestarbeitsbedingungen (Mindestlohn/Urlaub) nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Das AEntG bietet einen Rechtsrahmen, um tarifvertragliche Mindestlöhne für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Branche verbindlich zu machen, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat. Tarifvertragsparteien aus Branchen, die in den Anwendungsbereich des AEntG aufgenommen sind, können hierzu die Erstreckung der von ihnen geschlossenen Tarifverträge auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beantragen. Durch eine Rechtsverordnung oder Allgemeinverbindlicherklärung können dann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessene Mindestarbeitsbedingungen geschaffen werden. Dies gilt gleichermaßen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Mit dem Gesetzentwurf soll der Katalog der in das AEntG einbezogenen Branchen um die Branche „Schlachten und Fleischverarbeitung“ erweitert werden. Auf diese Weise wird die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen.

Auf dessen Grundlage kann dann auch in dieser Branche ein Mindestlohntarifvertrag mit international zwingender Wirkung auf alle in- und ausländischen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt werden, deren Arbeitsverhältnis in den Geltungsbereich des Tarifvertrages fällt. Ein solcher Branchenmindestlohn für die Fleischbranche würde zu einem fairen Wettbewerb innerhalb Deutschlands und Europas beitragen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** sowie der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/910 in ihren Sitzungen am 7. Mai 2014 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/910 in seiner 12. Sitzung am 7. Mai 2014 abschließend beraten, die Änderungsanträge einstimmig angenommen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge empfohlen. Der Ausschuss hat darüber hinaus die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 18/1283 zur Kenntnis genommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Aufnahme der Fleischbranche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Die Gründung des Arbeitgeberverbandes in der Fleischindustrie auf politischen Druck hin habe den Abschluss eines Tarifvertrages ermöglicht. Dieser schaffe nun die Grundlage für die Verbesserung der kritikwürdigen Arbeitsbedingungen in dieser Branche. Weitere Tarifverhandlungen seien nun möglich, um den Prozess fortzusetzen, der vielen tausend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu Gute komme. Mit der Aufnahme ins Entsendegesetz werde auch die Tarifautonomie gestärkt. Die Lohnhöhe von 8,50 Euro werde Anfang Oktober 2015 überschritten. Dies sei eine Vereinbarung der Tarifparteien und von der Politik zu akzeptieren. Mit den Änderungsanträgen würden darüber hinaus rein formale Änderungen vorgenommen.

Die **Fraktion der SPD** verwies auf die breite Zustimmung, die die Aufnahme der Fleischbranche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz gefunden habe. Diese Branche habe lange auf ein Geschäftsmodell aus Werkverträgen und Subunternehmerketten gesetzt und durch niedrige Löhne und schlechte Arbeitsbedingungen auf sich aufmerksam gemacht. Die Aufnahme der Branche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz Sorge nun dafür, dass der allgemeinverbindliche Mindestlohn auch für nicht tarifgebundene Betriebe gelte. Durch den Tarifvertrag zwischen der Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten könnten die Löhne von vielen Tausend Menschen noch vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes teils deutlich erhöht werden. Der allgemeine bundesweite Mindestlohn werfe seine Schatten voraus.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte die Arbeitsbedingungen auf Schlachthöfen und in der Fleischverarbeitung. Dort herrschten teilweise Zustände wie in vergangenen Jahrhunderten. Eine miserable Unterbringung der Beschäftigten und Stundenlöhne von unter fünf Euro seien eine Schande. Insofern sei es gut, dass durch die Erstreckung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf diese Branche jetzt Verbesserungen ermöglicht würden. Allerdings gehöre zur Durchsetzung auch eine Ausweitung der Kontrollen, die auch anderen Branchen zu Gute kommen sollten. Zu kritisieren sei allerdings, dass der im Anschluss für allgemeinverbindlich zu erklärende Tarifvertrag einen zu niedrigen Mindestlohn vorsehe und bereits jetzt absehbar zu einem Unterschreiten des gesetzlichen Mindestlohns führen werde. Dem könne die Fraktion nicht zustimmen und werde sich deshalb enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah die Erstreckung des Arbeitnehmerentsendegesetzes auf die Fleischbranche ebenfalls als deutliche Verbesserung an. Die dort gezahlten Dumpinglöhne fänden damit ein Ende. Allerdings müsse jetzt weiter Druck ausgeübt werden, um auch die anderen Arbeitsbedingungen zu verbessern. Zu viel Beschäftigung werde dort zudem über Werkverträge vergeben. Darüber hinaus müsse für effektive Verbesserungen auch die Kontrolle der Arbeitsbedingungen gewährleistet werden. Dafür habe die Finanzkontrolle Schwarzarbeit schon bisher zu wenig Personal.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel Ia

Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die laufenden Versorgungsleistungen entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die anzupassenden Versorgungsleistungen sind in § 56 Absatz 1 Satz 1 BVG abschließend aufgezählt, dabei u. a. auch die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage gemäß § 31 Absatz 1 und 4 BVG.

Die Anpassung der Beträge erfolgt jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden, auf Grundlage der Ermächtigung in § 56 Absatz 2 Satz 1 BVG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für die in dieser Ermächtigungsgrundlage aufgeführten Normen des BVG. Für die anzupassenden Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage wird dabei § 31 Absatz 1 und 5 BVG in Bezug genommen.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 56 Absatz 2 Satz 1 BVG ist im Hinblick auf die gemäß § 31 BVG anzupassende Schwerstbeschädigtenzulage offensichtlich unrichtig, da die gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 BVG anzupassenden Beträge der Schwerstbeschädigtenzulage nicht in § 31 Absatz 5 BVG, sondern in § 31 Absatz 4 BVG aufgeführt sind. Einen Absatz 5 des § 31 BVG gibt es nicht (mehr), seit der § 31 BVG neu formuliert und die zuvor in Absatz 5 aufgeführten Beträge der Schwerstbeschädigtenzulage in den Absatz 4 aufgenommen wurden und der Absatz 5 entfiel (Neufassung des § 31 BVG mit Wirkung vom 21. Dezember 2007 durch das Gesetz vom 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2904).

Zu Artikel 1b

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren“ (PIVereinHG) vom 31. Mai 2013 wurden Vorschriften zum Planfeststellungsverfahren aus verschiedenen Fachgesetzen (u. a. FStrG, LuftVG, WaStrG, EnWG, AEG) in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen, um sie damit zum Standard für alle Planfeststellungsverfahren zu machen. Diese Änderungen traten bereits 2013 in Kraft. Um Doppelregelungen zu vermeiden und im Interesse der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsbereinigung, sollen im Gegenzug die entsprechenden Vorschriften in den betroffenen Fachgesetzen gestrichen werden.

Die Regelungen sollen aber auch für Planfeststellungsverfahren gelten, die nach Landesrecht durchgeführt werden. Damit die Länder ausreichend Zeit haben, um im Anschluss ihre Verwaltungsverfahrensgesetze dem geänderten Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes anzupassen, soll die Streichung in den Fachgesetzen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Das PIVereinHG sieht dafür bislang den 1. Juni 2014 vor. Wider Erwarten werden aber nicht alle Länder die Anpassung rechtzeitig bis zu diesem Zeitpunkt erreichen, da parlamentarische Verfahren dort noch andauern.

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes bereits überflüssig gewordenen Vorschriften in den betroffenen Fachgesetzen erst wegfallen, wenn die Länder ihre Verwaltungsverfahrensgesetze entsprechend angepasst haben. Damit sollen mögliche Regelungslücken vermieden werden. Ein Inkrafttreten zum 1. Juni 2015 erscheint angemessen, um dieses Ziel zu erreichen.

Zu Artikel 2

Das bisherige allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes wird um eine abweichende Regelung ergänzt. Durch die Änderung des § 56 Absatz 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zum 21. Dezember 2007 wird berücksichtigt, dass der § 31 BVG, den die Ermächtigungsgrundlage in Bezug nimmt, mit Wirkung zum 21. Dezember 2007 neu gefasst worden ist.

Berlin, den 7. Mai 2014

Bernd Rützel
Berichtersteller

